
Ihre Email vom 03.02.2021

2. März 2021 um 07:08

An:
Cc:

Sehr geehrter Herr

Ich nehme Bezug auf Ihre Email vom 03.02.2021, in der Sie sich auf das Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen (IFG NRW) berufen und

1. eine Aufstellung der gemeldeten Fahrzeughalter aus anderen EU Ländern, die ihr Fahrzeug nicht ordnungsgemäß umgemeldet haben,
 2. eine Auflistung der eingeleiteten Verfahren bzw. Aufstellung wie vielen Fällen nachgegangen wurde,
 3. eine Aufstellung darüber, wie viele Verfahren zu einer Anmeldung des Fahrzeugs in Deutschland geführt bzw. Erfolg gebracht haben,
 4. eine Erläuterung darüber, wie das Behördenverfahren bei nicht ordnungsgemäß umgemeldeten Fahrzeugen ist,
- sowie
5. eine Stellungnahme, welche Maßnahmen bei fehlender Reaktion der Fahrzeughalter ergriffen werden.

beantragen.

Zu Ihren o. g. Punkten kann ich Ihnen Folgendes mitteilen:

Der Umstand, dass im Ennepe-Ruhr-Kreis amtlich gemeldete Personen dauerhaft Fahrzeuge nutzen, die in anderen Staaten angemeldet sind, ist bekannt. Dies ist natürlich nicht rechtmäßig und wird von mir verfolgt, sobald ich davon Kenntnis erhalte.

Zunächst wird ermittelt, wer Ansprechpartner oder Halter des Fahrzeuges ist.

Danach wird die ermittelte Person schriftlich aufgefordert, sein Fahrzeug entsprechend den in Deutschland geltenden Vorschriften anzumelden.

Sofern eine Anmeldung innerhalb einer angemessenen Frist nicht erfolgt, wird ein förmliches Verwaltungsverfahren eingeleitet. Im Zuge dessen werden auch geeignete Zwangsmittel nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen angedroht und festgesetzt.

Diese Verfahren enden entweder mit der Anmeldung des Fahrzeuges in Deutschland, mit dem Wegzug des Halters aus dem Zuständigkeitsgebiet des Ennepe-Ruhr-Kreises oder das Fahrzeug wird nicht mehr im deutschen Straßenverkehr eingesetzt (z. B. Abmeldung oder Rückführung ins Heimatland). In jedem dieser Fälle ist das Verwaltungsverfahren damit beendet.

Zusätzlich zu den vorgenannten Fällen gibt es auch noch Vorgänge, wo der Nutzer des Fahrzeuges weder Halter noch Eigentümer ist (z.B. Firmenfahrzeug). Da der Halter / Eigentümer nicht im Bundesgebiet ansässig ist, kann eine Umschreibung des Fahrzeuges nicht erfolgen.

Jeder entsprechenden Meldung wird nachgegangen, eine statistische Erfassung erfolgt nicht und ist auch nicht vorgeschrieben.

Eine entsprechende Aufstellung über abgeschlossene und laufende Verfahren existiert nicht und wird auch nicht geführt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Ennepe-Ruhr-Kreis - Der Landrat
Tel.: 02336/4441-137
Fax.: 02336/9314-137
EMail: [REDACTED]
Internet: <http://www.en-kreis.de>

Hattinger Str. 2 a, 58332 Schwelm



HINWEIS: Beim Ennepe-Ruhr-Kreis sind nur noch PDF-Dateien in der Anlage einer Email zulässig. Ich bitte um Beachtung.

AHA-Regeln beachten!



ABSTAND
1,5m



HYGIENE
ERFÜLLEN



ALLTAGS-
MASKE